



**LAND
SALZBURG**

Marktgemeinde Thalgau
Wartenfelserstraße 2
5303 Thalgau

Grundverkehrskommission

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-6/10290/255-2025

Datum
25.06.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Ing. Mag. Elias Wienzl
Telefon +43 662 8042-3431

Betreff

Kaufvertrag vom 09.05.2025, Veräußerer: Bernhard und Margit Anglberger; Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung
Verfahren: 01-3833-2025

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit** für **Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 09.05.2025

VERÄUSSERER: Bernhard Anglberger und Margit Anglberger, (je) Stöiling 1, 5303 Thalgau
(beide) vertreten durch: Dr. Rupert Wandl, öffentlicher Notar,
Marktplatz 10, 5303 Thalgau

GEGENSTAND: Gst 841/2, EZ 335, KG 56610 Thalgau (Wald; Fl. 13.694 m²)

GEGENLEISTUNG: 52.008,29 €

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, **unter vorheriger Terminvereinbarung** während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Der Vorsitzende der Grundverkehrskommission:

Ing.Mag. Elias Wienzl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Thalgau, Wartenfelderstraße 2, 5303 Thalgau, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
4. Michael Schmidhuber, Kleßheimer Straße 8, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail
5. Dr. Rupert Wandl, Marktplatz 10, 5303 Thalgau, als Vertreter der Parteien des gegenseitlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 26.06.2025

Abgenommen am: 25.07.2025

Unterschrift/Siegel: _____